

VORSCHLAG zur GESCHÄFTSORDNUNG

27. ÖFOL-Mitgliederversammlung

Samstag, 16. November 2019

BRG Salzburg

Akademiestraße 19, 5020 Salzburg

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der gewählte Präsident des Fachverbandes. Die Neuwahl wird vom Vorsitzenden der Wahlkommission geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung wird nach der Tagesordnung abgewickelt. Die Redner erhalten nach der Reihenfolge der Anmeldungen das Wort.
3. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung unterbrechen die Rednerliste und werden sofort behandelt. Das Wort zur Geschäftsordnung wird zu folgenden Zwecken erteilt:
 - 3.1 Antrag auf Schluss der Rednerliste (nur die bereits vorgemerkten Redner erhalten das Wort).
 - 3.2 Antrag auf Schluss der Debatte (es erhalten noch ein Pro- und ein Kontra-Redner das Wort).
4. In der Diskussion erhält jeder Redner für höchstens 5 Minuten das Wort. Jeder Redner darf höchstens zwei Mal in einer Sache das Wort ergreifen.
5. Jedes Vollmitglied ist berechtigt, bis zu 3 Vertreter zur Mitgliederversammlung zu delegieren. Die stimmberechtigten Delegierten des Vollmitgliedes müssen für den vertretenen Verein beim ÖFOL gemeldet sein. Weiters sind die Mitglieder des Vorstandes, sofern sie nicht als Delegierte eines Vollmitglieds nominiert werden, als Gastdelegierte ohne Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung vertreten.
6. Jedes Vollmitglied hat eine Grundstimme und für je 20 gemeldete Mitglieder, die sich aus dem Durchschnitt der Mitgliederzahlen der Jahre 2018 und 2019 zusammensetzen, eine Zusatzstimme. Ein Vollmitglied kann aber nicht mehr als fünf Zusatzstimmen erreichen. Die Stimmabgabe erfolgt, soweit nichts anderes beschlossen wird, durch sichtbares Heben der Delegiertenkarte(n).
7. Das Stimmrecht der Vollmitglieder ist nur dann gesichert, wenn der Vereinsbeitrag für die Jahre 2018 und 2019 bis spätestens 08.11.2019 bezahlt wurde.
8. Stichtage für die Festlegung der Zusatzstimmen sind der 31.12.2018 bzw. der 08.11.2019.
9. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
10. Eine Zweidrittelmehrheit ist für folgende Abstimmungen vorgesehen:
 - 10.1 Dringlichkeit von Anträgen (auch Anträge zum Tagesordnungspunkt Neuwahlen)
 - 10.2 Anträge betreffend Abänderung der Statuten
11. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die einfache (mehr Ja- als Nein-Stimmen), bzw. qualifizierte Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten erreicht wird. Stimmenthaltungen und nicht anwesende Stimmen werden nicht berücksichtigt.
12. Die schriftliche Abgabe der Stimme oder die Vertretung durch andere Vollmitglieder ist nicht gestattet.
13. Die Neuwahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, sonstige Abstimmungen erfolgen offen.